

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2011-03-01

Dezernat/ Amt: III / Amt für
Verkehrsmanagement
Bearbeiter: Herr Michael Au
Telefon: 545 - 2533

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00599/2010

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr
Ausschuss für Finanzen
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Kostenspaltung der Erschließungsanlage Neumühler Straße "Fahrbahn, Entwässerung, kombinierter Geh- und Radweg"

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt, dass für die Teileinrichtungen „Fahrbahn, Entwässerung und kombinierter Geh- und Radweg“ der Erschließungsanlage „Neumühler Straße von der Einmündung - Am Treppenberg - bis zur Einmündung - An den Wadehängen -, Straßenausbaubeiträge im Wege der Kostenspaltung nach § 7 Abs. 3 KAG M-V in Verbindung mit § 6 der Ausbaubeitragssatzung der Landeshauptstadt Schwerin vom 14.02.2002 erhoben werden.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

In den Jahren 1995 bis 2001 fand an der Erschließungsanlage „Neumühler Straße“, von der Einmündung „Am Treppenberg“ bis zur Einmündung „An den Wadehängen“, mehrfach ein Teilstreckenausbau statt. Diese Maßnahmen waren von nicht untergeordneter Bedeutung für die Anlage, da jede für sich mehr als ein Viertel der Anlage betraf und damit zur Verbesserung dieser Anlage beitrug.

Die Anlage ist hergestellt im Sinne § 242 Abs. 9 BauGB. In der Folge handelt es sich um eine Straßenausbaumaßnahme im Sinne §§ 7 ff. KAG M-V.

Die o.g. Erschließungsanlage ist eine Hauptverkehrsstraße im Sinne der Ausbaubeitragssatzung (ABS), die im Wesentlichen dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient.

Erstmalig ist die Teileinrichtung „kombinierter Geh- und Radweg“ in der Ortslage Neumühle an der Erschließungsanlage Neumühler Straße (südliche Straßenseite), einseitig von der Tierklinik – Einmündung „Am Treppenberg“ – in westlicher Richtung hergestellt worden. Die Kosten des Geh- und Radweges, als auch die Kosten der Fahrbahn und der Entwässerung, im Bereich des Vertragsgebietes „VEP XII/92 – Medicom-Zentrum Mühlenscharrn“, sind dabei keine Kosten, die bei der Landeshauptstadt Schwerin angefallen sind, deshalb unbeachtlich in diesem Verfahren.

Die Teileinrichtungen Gehweg (nördliche Straßenseite - Wohnbebauung) und Beleuchtung dieser öffentlichen Anlage sind ca. 45 Jahre alt und haben ihre zweckbestimmte Nutzungsdauer (in der Regel 20-30 Jahre) bereits weit überschritten, wurden aber bisher nicht abrechnungsfähig ausgebaut. Wenngleich Ausbaubedarf aufgrund des allgemeinen Zustandes auch für diese Teileinrichtungen festzustellen ist, lässt sich die Verkehrssicherheit jedoch durch Instandhaltungen für eine nicht bestimmbare Zeit gewährleisten, so dass ein weiterer Ausbau insbesondere vor dem Hintergrund der momentanen Haushaltssituation vorerst nicht durchgeführt wird (vgl. angemeldete Maßnahmen, HH-Plan 2010, Anlage B)

Gemäß § 7 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG M-V) i.V.m. § 6 der Ausbaubeitragssatzung (ABS) der Landeshauptstadt Schwerin können für selbstständig nutzbare Teile von öffentlichen Einrichtungen Teilbeiträge mittels Kostenspaltung erhoben werden.

2. Notwendigkeit

Ausschließlich durch Kostenspaltung können im Straßenausbaubeitragsrecht M-V eine oder mehrere Teileinrichtungen einer straßenbaulichen Maßnahme getrennt (endgültig) abgerechnet werden. Die im Wege der Kostenspaltung abzurechnenden Teileinrichtungen erstrecken sich über die gesamte Länge der o.g. öffentlichen Anlage.

Durch die Kostenspaltung wird der Stadt die Möglichkeit eröffnet, Aufwendungen für straßenbauliche Maßnahmen an einzelnen oder mehreren Teileinrichtungen auf die Anlieger umzulegen, bevor die sachliche Beitragspflicht für die nach Maßgabe eines Bauprogramms durchzuführende Gesamtmaßnahme entstanden ist. Dadurch werden der Stadt vorzeitige Einnahmemöglichkeiten erschlossen.

Durch die Abspaltung der Kosten der Teileinrichtungen Fahrbahn, Entwässerung und kombinierter Geh- und Radweg, entsteht mit der Beschlussfassung über die Kostenspaltung unwiderruflich die sachliche Beitragspflicht und somit überhaupt die rechtliche Voraussetzung zur Refinanzierung der Maßnahmen mittels Straßenbaubeiträgen. Im Beitragserhebungsverfahren sind Einnahmen von Straßenausbaubeiträgen in Höhe von ca. 76.000,00 € zu erwarten.

3. Alternativen

Sofern kein Beschluss über die Kostenspaltung gefasst wird, wäre die Maßnahme nicht refinanzierbar, da die sachliche Beitragspflicht nicht entsteht.

4. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

5. Finanzielle Auswirkungen

Verbesserung der Einnahmesituation des Vermögenshaushaltes
Die Kosten der Baumaßnahme wurden bereits in zurückliegenden Haushaltsjahren finanziert. Es handelt sich hierbei ausschließlich um eine Refinanzierung, d.h. also um zusätzliche Einnahmen (63000.35125).

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle: ---

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle: ---

Anlagen:

Lageplan mit Abrechnungsgebiet

gez. Dr. Wolfram Friedersdorff
Beigeordneter

gez. Dieter Niesen
Beigeordneter

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin